



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zü Hungern vnd || Behaim [et]c. Königclicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zü Österreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policey/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von sicherhait deren so die Vbertretter anzaigen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

III

nicht thomen mügen /, cen herin den sy die Wein schencken anzusaigen. Wo aber ersaren vnd befunden wurde / das yemandts am sollich stundtlich vñ vnleidlich Lessern vber das Et sollichs gehört gewist / oder ersaren / verschwigen hette / gegen den selben als mitverhengern der Goglessterung soll mit zwifacher straff / wie gegen dem Täter gehamdeit vnd versaren. Doch soll alles anzaigen solliches lasters auf gueten grund vñnd warhaftig wissen / damit hierinn niemandt vurecht beschecht gesellt werden.

Aon sicherhait deren so die Übertreter anzaigen.

Wir maynen vnd wellen / das alle die jhenigen so die Übertreter dieser vnd aller nachfolgenden Sazungen anzaigen / in pöster gehaymb gehauuen / vnd mit vermärt werden sollen. Wellicher oder welche aber einen der Sv angezaigt hette / mit worten oder that vms deswillen anseindten / vnd in was weeg das beschein möchte / zübeschwanen vndersteuen wurden / die sollen von stund an der Obrigkait anzaigt / vnd von der selben schwerlich gestrafft werden / Doch die vom Adl nit außerhalb fürfoderung vñ erkantniss wie obsteet.

Wie auch die straff obgeschriben mit den Manns personen gehalten werden / also soll auch mit dem Weibs geschlecht beschein.

Vnd sinmassen durch vns der Goglessterung halben der Obrigkait wie nuor steht zehamden beuolken vnd ausgelegt wirdet / Allso wellen wir jnen in sonderhait der Waarsager vnd Waarsagerin / vnd andrier Zauberer halben / die in vnsrern Länden in manigerlay weeg vnd weys geuebt werden / auch hiermit ernstlich eingebunden vnd beuolken haben. Nach dem durch sollich abergläubisc̄ pötsachen vnd handlungen / die der Allmechtig in der schrift zum höchsten verpotten / sein Allmechtigkeit in vil weeg hoch belaidigt würdet / die auch vns zu einer straff vñnd betriȝ verhengt / daraus verdamnis der Seelen vnd die versfürung / das der mennsch sein gemüet vnd glauben darein setzt / eruolgt / wellichs doch der höchsten Goglessterung aine ist / das durch die selben Oberkaiten in vnsrern Länden weiter thain Zauberer / Waarsager / oder dergleichen in kainen weeg nicht geduldet oder gelitten / sonnder dieselben allenthalben soulin möglich aufgereit / Und wo dergleichen personen bestreiten werden / gegen jnen vms Jr verschulden nach aufweysung

B

der geschriebnen Recht mit straff gehandelt vnd verwaten / Und
dann gegen den jhenen so sollich Warsager vnd Zauberer besiechen
auch geputzlich straff argewennt / vnd darinnen niemandt vbertra-
gen noch verschont werde.

Solhe all vnd yed straff vnd püessen sollen aus kainem hass / neid
noch zu aignem in hz / sonder lauter zu Gottes eeren vnd pessierung
der menschen / Auch auf beweislich darbringen wöbedächlich vnd
mit zeittigem Rat / wie obsteet / fürgenommen vnd erkennt / auch yes-
ter zeit nach gestallt vnd größe der verprechung / vnd aus was bei-
wegniss die bescheen / auch nach gelegenheit der Condition / aigen-
schaft / vnd gewonhait einer yeden Person gemässigt / gestaigert /
vnd geringert werden.

Vnd was straffen obbestimbar müssen in gelt gewendt werden
soll sollich gellt an yeglichem ort durch dieselb Obrigkeit / so dis
übel wie vorsteet zestrassen haben / oder jre Verwaltung trewlichen
eingezogen / in geschlossen Püchßen zusammen getragen / vnd nach-
mals in vier gleich tayl trewlichen getailt. Niemlich zwey tayl
haußarmen nottürftigen lewten / daran es angelegt / Der dritt der
Oberkait vmb jrer mue / sorg / vnd vleißigen aufsehens willen / Und
der vierdt tayl dem Anzaiger / oder so kainer verhanden / auch hauß
armen versfolgen / Auch solliche aufstaylung yedes Quottember
Sontags durch yede Obrigkeit / in beysein vnd gegenwürtigkeit
dreyer oder vier jret Beysitzer ordennlich vnd vleißig gescheben /
Vnd sollich straffgelt sonst zünchte verwendt oder gebraucht
werden. Welhem also getrewlich nachzehomen wir einer yeden
Obrigkeit zum höchsten vnd Ernstlichsten eingebunden vnd aus-
gelege haben wollen.

Von Zuetrinckhen / Füllerey / vnd Spill.

Dieweyl der missbrauch der lässerlichen Füllerey / vnd vnmäßi-
gen vbrigien vnd vermessnen Trinckhens (so man zuetrinckhen / ge-
wartet / oder beschad thuen nennet) die trinckhentheit geberet / wel-
liche seer wider Gott / die natur vnd guet sitten / auch die menschen
des gebrauhz jrer vernunft / synn / vnd glider entsezen ist / daraus
vil Gottes lessierung / Morderey / Todtschleg / Lebbuch vnd sonst
vil lässer vnd vblithatten entsteuen / Also das sich die Zuetrinckher